

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.513/0003-V/8/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M  
PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202975  
IHR ZEICHEN • BMWFW-93.500/0002-I/8/2015

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
  
Stubenring 1  
1010 Wien

Mit E-Mail: [post.i8@bmwfw.gv.at](mailto:post.i8@bmwfw.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Sicherheit von unter Druck stehenden Geräten (Druckgerätegesetz);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu § 4:

Abs. 7 könnte zu Rechtsunsicherheit führen, da die betroffenen Kreise jeweils selbst beurteilen müssten, ob die wesentlichen Sicherheitsanforderungen in einer Verordnung gemäß § 8 soweit spezifiziert sind, dass damit die Beschaffenheit oder Überprüfung der druckführenden Geräte abschließend festgelegt ist und ob in der Folge Herstellerverpflichtungen nach Abs. 2 bis 4 entfallen. Um dies zu vermeiden, könnte allenfalls in § 8 eine Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass für den Fall, dass eine Verordnung eine abschließende Regelung der Beschaffenheit oder Überprüfung druckführender Geräte trifft, dies in der Verordnung ausdrücklich klarzustellen ist.

### Zu § 9:

Bei der Verpflichtung nach Abs. 5 stellt sich die Frage, durch wen die Beurteilung der Zweckmäßigkeit erfolgt.

Es wird auch allgemein angeregt, Bestimmungen wie § 9 Abs. 8 (und vergleichbare Anordnungen in den folgenden Paragraphen, aber auch bereits § 7 zweiter Satz) dem Wortlaut nach stärker auf Österreich als Bestimmungsland zu fokussieren, da die Zuständigkeit zur Regelung, welchen Anforderungen Geräte in anderen Bestimmungsländern zu entsprechen haben, bei der Gesetzgebung der anderen Bestimmungsstaaten liegt.

### Zu § 15:

Das Kriterium der Veränderung eines druckführenden Gerätes in einer Weise, „dass die Konformität mit den Anforderungen dieser Richtlinie beeinträchtigt werden kann“, erscheint zu unbestimmt, da es einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnet. Abgesehen davon sollte nicht unmittelbar auf die Richtlinie abgestellt werden.

### Zu § 21:

Die Abgrenzung des Umfangs der Befugnisse betriebseigener Prüfdienste (sowie die Anforderungen an diese) erscheinen zu unbestimmt; dies gilt auch für die in Abs. 2 genannten Anforderungen, „welche sinngemäß jenen für betriebseigene Prüfdienste gemäß Abs. 1 entsprechen“ (zur Anordnung der „sinngemäßen“ Geltung vgl. überdies LRL 59). Es wird angeregt, dies näher zu präzisieren.

Zu § 23:

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der Umfang der Konformitätsvermutung („insoweit die anwendbaren harmonisierten Normen diese Anforderungen abdecken“) näher determiniert werden.

Zu § 24:

Zu Ermächtigungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit Bescheid – wie in § 24 über eine Befugniserteilung – zu entscheiden, wird auf Art. 102 Abs. 1 B-VG hingewiesen. In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit eines Bundesministers zulässig (vgl. VfSlg. 11.403/1987). Es wird angeregt, die Regelung unter diesem Gesichtspunkt näher zu erläutern.

Zu § 25:

Im Hinblick auf den Verweis auf die „relevanten Harmonisierungsvorschriften“ wird angeregt, den Inhalt der zu erlassenden Verordnungen näher zu determinieren.

Zu § 33:

In Abs. 5 sollte präziser dargelegt werden, welche „einschlägigen“ Informationen zu übermitteln sind.

Zu § 39:

Das in Abs. 3 angeführte Kriterium „im Zusammenhang mit Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich“ als Voraussetzung für die Erlassung beschränkender Maßnahmen an Ort und Stelle erscheint unbestimmt und sollte nach Möglichkeit näher präzisiert werden.

Zu § 54:

Die in Abs. 4 enthaltene Bezugnahme auf „die mit Abs. 1 bestimmten Prüffristen“ geht ins Leere, weil Abs. 1 keine Prüffristen bestimmt.

Zu § 63:

Da § 63 lediglich einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 bezüglich der Anerkennung wiederkehrender Untersuchungen an druckführenden Geräten enthält,

stellt sich die Frage nach dem normativen Gehalt dieser Bestimmung, zumal die verwiesene Verordnung ohnehin unmittelbar anzuwenden ist.

#### Zu § 64:

Hinsichtlich der Ermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur bescheidmäßigen Erteilung von Individualgenehmigungen wird auf die Anmerkung zu § 24 hingewiesen.

#### Zu § 68:

Gemäß § 22 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, ist, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, eine Tat als Verwaltungsübertretung nur dann strafbar, wenn sie nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Es ist daher nicht mehr erforderlich, die bloße Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit in den Verwaltungsvorschriften eigens anzuordnen. Im Einleitungssatz sollte daher nicht mehr auf eine primäre gerichtliche Strafbarkeit Bezug genommen werden.

### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz ... des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Titel:

Im Hinblick auf die legistische Praxis wird angeregt, im Titel die Formulierung „Bundesgesetz über die Sicherheit...“ zu verwenden.

Zu § 1:

Im zweiten Satz sollte es „Bei Dampfkesseln“ lauten.

Zu § 2:

*Abs. 1:*

Bei den Erstziten in Abs. 1 Z 2, 5 bis 7 und 24 sollten die jeweils angeführten Unionsrechtsvorschriften vollständig zitiert werden (vgl. Rz 51 ff des EU-Addendums).

In den Z 11 bis 13 könnte die Bezugnahme auf die völkerrechtliche Geltung entfallen, da diese ohnehin eine Voraussetzung für die Kundmachung im Bundesgesetzblatt darstellt.

Am Ende der Z 10 sollte ein Semikolon anstelle eines Satzpunktes verwendet werden.

Der in Z 18 verwendete Ausdruck „bzw.“ sollte nach Möglichkeit vermieden werden (vgl. LRL 26); zu prüfen wäre, ob alternativ das Wort „und“ oder das Wort „oder“ verwendet werden kann. Dies gilt ebenso für die Verwendung dieses Ausdrucks in § 13 Abs. 6, § 31 Abs. 2, § 39 Abs. 4, § 45, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 1, 4 und 5, § 56 Abs. 1 und § 74 Abs. 3 Z 3 sowie in den Anlagen I und II.

In Z 28 sollte es „die auf die Erwirkung der Rückgabe“ lauten.

*Abs. 2:*

Die pauschale Anordnung der Geltung von Definitionen in nicht konkret bezeichneten Verordnungen sollte im Lichte der Rechtsklarheit vermieden werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Geltung sämtlicher in dieser Bestimmung angeführten

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

Rechtsvorschriften überhaupt erforderlich ist; gegebenenfalls sollten lediglich die tatsächlich benötigten Begriffsbestimmungen einzeln angeführt werden.

#### Zu § 3:

In Abs. 1 Z 1 bis 3 können die Verweise auf bestimmte Ziffern in § 2 Abs. 1 entfallen, da die jeweiligen Begriffe bereits in § 2 Abs. 1 verbindlich definiert sind.

Die Hauptwortphrasen in Abs. 2 und 3 wie „findet Anwendung“ sollten möglichst durch Zeitwörter ersetzt werden (LRL 28).

#### Zu § 4:

Der in Abs. 3 Z 3 verwendete Ausdruck „und/oder“ sollte nach Möglichkeit vermieden werden; zu prüfen wäre, ob alternativ das Wort „und“ oder das Wort „oder“ verwendet werden kann (vgl. LRL 26).

#### Zu § 9:

In Abs. 7 sollte im ersten Satz nach dem Wort „Postanschrift“ und im zweiten Satz nach der Wendung „angegeben sein“ sowie in Abs. 9 zweiter Satz nach den Wendungen „bereitgestellt haben“ und nach dem Wort „Korrekturmaßnahmen“ jeweils ein Beistrich gesetzt werden.

#### Zu § 10:

Die Bindestriche in Abs. 2 Z 2 und 3 sollten jeweils entfallen. Es sollte auch erwogen werden, die Z 1 bis 3 in ganzen Sätzen zu formulieren.

#### Zu § 11:

In Abs. 7 sollte der Beistrich nach der Wendung „anderer Nutzer“ entfallen.

In Abs. 8 zweiter Satz ist nach dem Wort „Korrekturmaßnahmen“ ein Beistrich zu setzen.

#### Zu § 12:

In Abs. 5 zweiter Satz ist nach dem Wort „Korrekturmaßnahmen“ ein Beistrich zu setzen.

#### Zu § 13:

Hinsichtlich Abs. 9 wird angeregt, anstelle des letzten Halbsatzes den Satz mit „Die Abs. 2 bis 7 gelten nicht für Privatpersonen...“ zu beginnen.

Zu § 14:

Zur Präzisierung sollte die Formulierung in Abs. 5 „Die Abs. 1 bis 4 gelten...“ lauten.

Zu § 15:

Die Wendungen „im Sinne dieses Gesetzes“ und „nach diesem Gesetz“ könnten entfallen, da der Begriff „Hersteller“ bereits in § 2 Abs. 1 Z 18 verbindlich definiert ist. Ferner ist unklar, worauf sich die Wendung „dieser Richtlinie“ bezieht.

Zu § 18:

Es wird darauf hingewiesen, dass Verweise auf Anlagen mit der Formatvorlage „993\_Fett“ zu formatieren sind (vgl. Pkt. 2.4.1. der Layout-Richtlinien). Dies gilt auch für die entsprechenden Verweise in weiteren Bestimmungen des Entwurfes.

In den Verweisen in Abs. 1 und 2 sollte es jeweils „Anlage I Teile 1...“ lauten. Dies gilt auch für die entsprechenden Verweise in § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 66.

Zu § 20:

Nach dem Wort „Unternehmungsgruppe“ im jeweils ersten Satz des Abs. 1 und 2 sowie vor und nach der Wendung „ausgenommen einfache Druckbehälter“ in Abs. 1 zweiter Satz sollte jeweils ein Beistrich gesetzt werden. Der Beistrich nach dem Wort „Inspektionen“ in Abs. 1 zweiter Satz sollte durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Zu § 22:

Auf die durchgängige Verwendung typographischer Anführungszeichen ist zu achten (vgl. Pkt. 4.2.3. der Layout-Richtlinien). Nach dem Wort „enthalten“ sollte ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 23:

Es sollte „Normen oder von Teilen davon“ sowie (im letzten Teilsatz) „soweit die anwendbaren harmonisierten Normen...“ lauten.

Zu § 26:

In Abs. 2 sollte es „oder der Personalzertifizierungen“ lauten.

Zu § 27:

In Abs. 1 sollte es „über ihre Verfahren“ lauten.

Zu § 30:

In Abs. 2 sollte näher präzisiert werden, was unter dem „von der Europäischen Kommission verwalteten elektronischen Instrument“ zu verstehen ist.

Im Hinblick auf Abs. 4 wäre zu erwägen, die Festlegung im letzten Satz als Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 aufzunehmen.

In Abs. 8 müsste es lauten: „Widerruf“.

Zu § 31:

In Abs. 2 sollte der Beistrich nach dem Wort „Notifizierung“ entfallen.

Zu § 33:

In Abs. 4 Z 4 sollte nach dem Wort „Unteraufträgen“ ein Beistrich ergänzt werden.

Zu § 36:

Im Interesse der Einheitlichkeit sollte es anstelle von „europäischen Mitgliedstaaten“ „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ oder nur „Mitgliedstaaten“ lauten.

Zu § 38:

Der Verweis sollte auf § 26 Abs. 1 Bezug nehmen.

Zu § 39:

Da es sich um ein Erstzitat handelt, sollte die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vollständig unter Angabe der Fundstelle zitiert werden (vgl. Rz 51 ff des EU-Addendums).

In Abs. 2 ist vor und nach der Fundstelle „BGBl. I Nr. 16/2005“ ein Beistrich zu ergänzen (vgl. LRL 145).

In Abs. 3 sollte es „gemäß der EU-Marktüberwachungsverordnung“ lauten.

In Abs. 6 Z 4 sollte es „des auf den Markt Bereitstellens oder des Betriebs“ lauten.

In Abs. 8 sollte es „und das Führen einer Statistik“ lauten. Die Wendung „unter Berücksichtigung unionsrechtlicher Regelungen“ kann ohne Bedeutungsverlust entfallen, sofern sich eine solche Verpflichtung aus dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht ergibt (andernfalls wäre zu prüfen, die unionsrechtlichen Regelungen näher zu bezeichnen, vgl. VfSlg. 16.999/2003).



Zu § 40:

Im Hinblick darauf, dass sich die Bestimmung lediglich auf den österreichischen Markt beziehen dürfte, sollte die Überschrift „Überwachung des Unionsmarktes“ entsprechend angepasst werden.

In Abs. 1 und 2 kann jeweils die Wortfolge „Bestimmungen der“ entfallen.

Zu § 41:

In Abs. 1 Z 1 können das Wort „entweder“ und die Wortfolge „andernfalls hinreichenden“ entfallen. In Abs. 1 Z 3 sollte es „von der Marktüberwachungsbehörde“ lauten und der letzte Satz sollte mit „Für druckführende Geräte gemäß § 40 Abs. 1 sind...“ beginnen.

In Abs. 2 Z 2 ist nach dem Wort „Maßnahmen“ ein Beistrich zu ergänzen, in Abs. 4 im Einleitungssatz sollte der Beistrich nach dem Wort „Geräten“ entfallen.

In Abs. 7 zweiter Satz sollte es am Ende „über ihre Einwände“ lauten.

Zu § 42:

In Abs. 2 letzter Satz kann das Wort „gegebenenfalls“ entfallen.

In Abs. 3 sollte auf die Europäische Kommission Bezug genommen werden (dies gilt auch für § 43 Abs. 4); beim Verweis auf das Notifikationsgesetz kann der Langtitel entfallen (vgl. LRL 133).

Zu § 46:

Beim Klammerausdruck in Abs. 1 kann das Wort „gemäß“ entfallen.

Zu § 47:

Auf das fehlende Leerzeichen im Verweis auf „§ 19 Abs.1 und 2“ wird hingewiesen; ferner sollte es „Gesundheit oder fremdes Eigentum“ lauten.

Zu § 49:

In Abs. 4 sollte es „Diese Bestimmungen gelten nicht...“ lauten.

Zu § 50:

In Abs. 3 sollte es „einer sachkundigen Person“ lauten.

Zu § 52:

Im Hinblick auf die Wendung „Nähere Bestimmungen über“ im Einleitungssatz sollte die Formulierung „die Erleichterung von den Bestimmungen“ in Z 8 sprachlich überarbeitet werden.

Zu § 53:

Der in den Abs. 1, 4 und 5 verwendete Ausdruck „bzw.“ sollte nach Möglichkeit vermieden werden (vgl. LRL 26).

Zu § 54:

In Abs. 3 sollten die Wortfolge „den Möglichkeiten des“ und der Beistrich nach „Abs. 1“ entfallen.

Zu § 56:

In Abs. 1 sollte es „sowie die daraus ableitbaren...“ lauten.

Zu § 57:

Die Wendung „der Bestimmungen“ im Einleitungsteil des Abs. 1 kann entfallen. In Z 10 sollte die Zahl „zwölf“ ausgeschrieben werden (vgl. LRL 141); ferner wäre zu prüfen, ob im letzten Satz anstelle des Bundesministeriums auf den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Bezug genommen werden sollte.

Zu § 59:

Es sollte „zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern“ lauten.

Zu § 63:

Da es sich um ein Erstzitat handelt, sollte die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 vollständig unter Angabe der Fundstelle zitiert werden (vgl. Rz 51 ff des EU-Addendums).

Zu § 67:

In Abs. 1 und 2 sollte geprüft werden, ob auf den Bundesminister (und nicht das Bundesministerium) für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Bezug genommen werden sollte (vgl. LRL 36).

Zu § 68:

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, wer die zur Verhängung von Verwaltungsstrafen zuständige Behörde ist; dies sollte klargestellt werden.

Zur Schreibweise von Geldbeträgen wird auf LRL 140 und 142 hingewiesen (kein Tausenderpunkt, Ausschreiben der Währungsbezeichnung“ („10 000 Euro“).

Zu § 69:

Im Einleitungssatz sollte es „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind“ lauten. Vor dem Wort „betraut“ am Ende der Z 3 sollte ein Absatz eingefügt werden; dieser neue Absatz wäre mit der Formatvorlage „55\_SchlussTeilAbs“ zu formatieren (vgl. Pkt. 2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Zu § 72:

Zwischen Titel bzw. Kurztitel und Abkürzung in den Verweisen in Abs. 1, 8 und 10 sollte anstelle des Bindestrichs, in Abs. 7 anstelle des Beistrichs ein Gedankenstrich verwendet werden.

In Abs. 5 sollten im Sinne der Rechtssicherheit anstelle der Bezeichnungen „Bestimmungen über die Bereitstellung von Kraftgastanks auf dem Markt“ und „Bestimmungen über die Bereitstellung von kleinen nicht nachfüllbaren Kapseln für verdichtete oder verflüssigte Gase auf dem Markt“ die verwiesenen Paragraphen ausdrücklich bezeichnet werden.

In Abs. 10 sollte es „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 183/2013“ lauten.

Zu § 74:

Unklar ist, ob Abs. 2, der die Anpassung von Verweisen auf Bestimmungen des Kesselgesetzes in anderen Bundesgesetzen sowie Verordnungen anordnet, auf die in Abs. 3 genannten Verweise beschränkt ist. Dies sollte entsprechend klargestellt werden. Im Übrigen wird auf LRL 73 hingewiesen: Wenn Verweisungen anzupassen sind, soll dies in der Form einer Novelle der verweisenden Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet werden und nicht durch eine allgemeine Anordnung, die zum Entstehen von *leges fugitivae* führt, erfolgen (vgl. auch LRL 72).

## Zu Anlage I:

### *Teil 1:*

Im Hinblick auf Z 8 lit. b stellt sich die Frage, welche Maßnahmen, Einrichtungen usw. eine „angemessene Politik“ zumindest umfasst.

In Z 14 sollte es „gemäß diesem Gesetz oder den einschlägigen Verordnungen“ lauten.

### *Teil 2:*

In Z 3 sollte näher präzisiert werden, um welche Anordnungen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft es sich handelt.

### *Teil 3:*

Z 2 sollte dahingehend umformuliert werden, dass der Begriff des „Studiums“ nicht im Einleitungsteil sondern in den betreffenden literae genannt wird, zumal der Abschluss einer Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt gemäß lit. c kein Studium darstellt.

### *Teil 4:*

In Z 3 sollte nach dem Wort „Inspektionen“ ein Beistrich gesetzt werden.

Der normative Gehalt des letzten Satzes der Z 12 („Eigentumsrechte werden geschützt.“) ist unklar.

### *Teil 5:*

In Z 2 sollte nach der Wortfolge „niedergelassen sind“ ein Beistrich gesetzt werden.

## **IV. Zu den Materialien**

Die Erläuterungen sollten im Hinblick auf eine korrekte Interpunktion überprüft werden.

## **IV. Zum Aussendungsschreiben**


Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/

0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aus-sendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. Juli 2015  
 Für den Bundesminister für  
 Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
 HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	jHgxl00c4Lst/wvilletNjXPqStvln98blyGe99V6Riy9rC+1vkixwb6Ov6k2fiYki RolfbRxHggj9SQ9il0MahbegXOM8lsLpv+nU/GsA2orx+5C7/LXtv3L103kTGjkMoFu DAiUX24y9uGT4/xApa1hUSZFfMGPRs5Jept83KloBsdMjUp0JmacxeXrLwe2HW1WQ43 q4BhkcK6ObtN6HDDq2IF67yb/ZTeo7a5h6fpWBOfkTwq18wGLkxpTk/x5F/Rz0VT/JG J7pD8Hbd0d20jOX3jnPjcMYi/xXBbBUhlrV5xYKUr0UYuxKPNmKZCp83Mv07Sovwvyt ++sQxZW==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-08T16:17:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	